



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.885/3-Pr.7/90

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Schillinger/5035

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen:

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 50 - GE/9-10

Datum: 21. SEP. 1990

Verteilt 21. Sep. 1990

DRINGEND!

Dr. Bauer

Betreff: Entwurf eines Forderungs-
exekutions-Änderungs-Gesetzes - FEÄG
Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das
Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zum
Entwurf des im Betreff ersichtlichen Bundesgesetzes zu
übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 19. September 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.:

Reydel



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITENA-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a. 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.885/3-Pr.7/90

Mag. Schillinger/5035

An das
Bundesministerium für JustizBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Museumstr. 7
1070 WienDringend!**Betreff: Entwurf eines Forderungs-
exekutions-Änderungs-Gesetzes - FEÄG.;
Stellungnahme**

zu Zl. 12.100/99-I 5/90 vom 16.5.1990

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt
sich zu dem o.a. Gesetzesentwurf folgendes mitzuteilen:Zu § 290 Z. 7 EO:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Unpfändbarkeit gesetzlicher
Beihilfen zur Zahlung des Mietzinses oder zur Deckung des sonstigen
Wohnaufwandes erscheint aus ho. Sicht problematisch. Es darf
angeregt werden, derartige Beihilfen zweckgebunden zur Herein-
bringung von Mietzinsen sehr wohl für pfändbar zu erklären. Die
im Entwurf vorgesehene Regelung würde es einem Mieter erlauben,
mit der Zahlung von Mietzinsen im Rückstand zu sein, gleichzeitig
jedoch die Mietzinsbeihilfe in Empfang zu nehmen und diese zweck-
widrig zu verwenden. Falls es dem Vermieter nicht gelingt, den
Mietzins aus einem anderen Befriedigungsfonds ein-
bringlich zu machen, verbleibt ihm lediglich die Möglichkeit
einer Räumungsklage. Es erscheint nicht zuletzt auch bei "sozial-
problematischen" Mietern in deren eigenem Interesse gelegen, wenn
der Vermieter auf den doch nicht unbedeutenden Befriedigungsfonds
der Mietzinsbeihilfe greifen könnte und nicht sofort die Räumungsklage einbringen müßte. Insbesondere wäre es auch für die

- 2 -

Bundesgebäudeverwaltung, die ja eine große Zahl von Mietern hat, von Bedeutung, bei der Hereinbringung von Mietzinsen, die leider immer wieder über die Gerichte erfolgen muß, auf die Mietzinsbeihilfen, die ja nur zu diesem Zweck gewährt werden, greifen zu können.

Zu § 292 1 EO:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach der Drittschuldner dem betreibenden Gläubiger nach Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzukündigen hat, daß er das Zahlungsverbot nunmehr zu Gunsten des nachfolgenden betreibenden Gläubigers nicht weiter zu berücksichtigen gedenkt, ist aus ho. Sicht ein unzumutbarer, administrativer Mehraufwand! Die Buchhaltungen der Bundesgebäudeverwaltungsdienststellen halten (als Drittschuldner) zahlreiche Pfändungen evident, die sich auf Auftragnehmer des Bundes beziehen. In der Regel verhält es sich derart, daß (Bau-) Firmen, die bereits über die Gerichte von ihren Gläubigern bedrängt werden, nicht bloß eine, sondern gleich mehrere Pfändungen gegen sich laufen haben. Daher wären derartige "Ankündigungen" gemäß § 292 1 EO voraussichtlich in einem sehr großen Teil aller evident gehaltenen Fälle von Forderungsexekutionen erforderlich.

Es darf daher anstelle der vorgesehenen "Ankündigung" angeregt werden, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Drittschuldner nur bei Unklarheiten vom betreibenden Gläubiger eine Aufstellung der restlichen Forderung begehren, oder, wie dies im § 292 k EO vorgesehen ist, eine Entscheidung des Exekutionsgerichtes herbeiführen kann. In allen jenen Fällen, in denen nach Inhalt der ihm vorliegenden Exekutionsbewilligungen die Höhe der von ihm zu leistenden Zahlungen klar abgeschätzt werden kann, sollte es jedoch bei der bisherigen Regelung verbleiben, wonach der Drittschuldner nach vollständiger Abstattung der Forderung eines betreibenden Gläubigers die folgende Forderungsexekution des

- 3 -

nächstrangigen betreibenden Gläubiger zu bedienen beginnt, ohne darüber irgendwelche Korrespondenz zu führen.

Zu § 300 a EO:

Die im Entwurf gewählte Formulierung erscheint aus der Sicht des Drittschuldners nicht klar genug: aus diesem Wortlaut läßt sich nicht eindeutig entnehmen, ob ein Drittschuldner nun bei bloßer Sicherungszession an den Sicherungszessionar auszuzahlen oder das Geld bei sich zu asservieren hat?

Insbesondere läßt die neue Regelung des Zusammentreffens von Pfändung und Verpfändung auch das Verhältnis zur Aufrechnung unbehandelt. Neben einer klarstellenden Formulierung müßte daher ein Satz sinngemäß des Inhalts angefügt werden, daß das Recht des Drittschuldners zur Vornahme der Aufrechnung unberührt bleibt.

Abschließend erlaubt sich das ho. Ressort folgendes Grundsätzliches anzuregen:

Ist es die Absicht der Redaktoren des in Rede stehenden Entwurfes, das Forderungsexekutionsrecht grundsätzlich neu regeln zu wollen - mit dem Charakter einer Rechtsbereinigung -, so erscheinen nachfolgende Gesichtspunkte bedeutsam:

a) Unter den Rechtsvorschriften, welche durch Artikel XXIII des vorliegenden Gesetzesentwurfes aufgehoben werden sollten, wurde auf ältere, aber nach ho. Kenntnis noch auf der Stufe bundesrechtlicher Normen stehende Regelungen nicht entsprechend Bedacht genommen. Es darf angeregt werden, folgende Rechtsvorschriften aufzuheben:

- o Hofkammer-Decret vom 1.12.1834, JGS 2675, über die bevorrechtete Einbringung im Abzugswege an Gehältern oder Pensionen der Staatsdiener und
- o Hofkanzlei-Decret vom 11.1.1836, JGS 115, mit welchem vor- genanntes Hofkammer-Decret auch auf alle städtischen,

- 4 -

ständischen und Fonds-Beamten ausgedehnt wird. Die beiden genannten Rechtsvorschriften stehen noch immer in Geltung; ihr Verhältnis zu den Bestimmungen der Exekutionsordnung ist unklar, insbesondere ihr Verhältnis zu § 293 EO.

b) Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Ziff. 6 B-VG hat der Bund die Kompetenz

zur Gesetzgebung und Vollziehung in Zivilrechtsangelegenheiten einschließlich des Zivilverfahrensrechtes. Auf der Ebene der Länder sind gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG Bestimmungen verfassungsrechtlich möglich, womit die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Zivilrechtes getroffen werden. Allerdings ist diesbezüglich die einschlägige höchstgerichtliche Judikatur weitgehend zugunsten des Bundes ausgerichtet. Insbesondere gemäß Verfassungsgerichtshofgerkenntnissen vom 9.12.1980, G 18/79 und 17.6.1981, G 35/80, ist abzuleiten, daß eine solche Normierung eine zur Regelung des Gegenstandes unerlässliche Bestimmung in sich schließen muß.

Zahlreiche Sozialhilfegesetze der Länder sehen Pfändungsverbote vor (z.B. § 33 Wiener Sozialhilfegesetz, LGBI 11/1973 i.d.F. 17/1986; § 59 Abs. 1 NÖ Sozialhilfegesetz, LGBI 9200-0; § 57 OÖ Sozialhilfegesetz, LGBI 66/1973 i.d.F. 2/1984; § 49 Sbg. Sozialhilfegesetz, LGBI 19/1975 i.d.F. 32/1988 u.a.). Diese Pfändungsverbote führen bei der Einbringung gerade auch der Schadenersatz- und Mietzinsforderungen im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung verschiedentlich zu Schwierigkeiten, indem die Sozialhilfebezüge auch dann nicht ge pfändet werden können, wenn sie über den Betragsgrenzen des Lohnpfändungsgesetzes für das Existenzminimum liegen.

- 5 -

Es erscheint auch in der Sache selbst unbefriedigend, das Existenzminimum für Erwerbstätige niedriger anzusetzen als für Sozialhilfeempfänger. Gerade auch hier wäre es sicherlich bisweilen im Interesse der Sozialhilfeempfänger selbst gelegen, wenn ein Teil ihrer Sozialhilfebezüge zweckgebunden zur Abdeckung ihrer existentiellen Bedürfnisse, insbesondere des Wohn- und Mietzinses gepfändet werden könnte, anstatt ihnen die freie (und oftmals mißbrauchte) Verfügung über diese Bezüge zu überlassen, sodaß insbesondere einem Vermieter letztlich keine andere Möglichkeit bleibt, als die Kündigung oder Räumung der an einen Sozialhilfeempfänger vermieteten Wohnung zu betreiben.

Um die Reform der Forderungsexekution nicht von Anfang an neuerlich mit einer Systemwidrigkeit zu belasten, darf ange regt werden, als Begleitmaßnahme im Verhandlungswege die Bestimmungen der Sozialhilfegesetze der Länder über die Pfändbarkeit von Sozialhilfebezügen der neuen Rechtslage harmonisierend anzupassen.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme werden u.e. an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Wien, am 19. September 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.:

